

8. Bebauungsplan Nr. 150 - Brandenburger Straße / Stettiner Straße

412/2022

Beschluss über Anregungen und Bedenken und

Beschluss als Satzung gemäß § 10 BauGB

Es besteht kein Beratungsbedarf. Ausschussvorsitzender Kippenberg lässt über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

1. Über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird gemäß den Stellungnahmen der Verwaltung und den Beschlussvorschlägen in der Anlage 1: Abwägungstabelle und Anlage 2: Abwägungstabelle beschlossen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 150 – Brandenburger Straße / Stettiner Straße wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 12 - Mettmann-Nord-West einschließlich Änderungen. Es liegt im Norden von Mettmann in der Gemarkung Mettmann, Flur 19 und wird begrenzt

im Norden durch:

- die südliche Grenze der Berliner Straße (Flurstück 1947) zwischen der westlichen Grenze der Posener Straße (Flurstück 1757) und der östlichen Grenze des Grundstücks Berliner Straße Nr. 19 (Flurstück 1274),

im Osten durch:

- die östliche Grenze des Grundstücks Berliner Straße Nr. 19 (Flurstück 1274),
- die östlichen Grenzen der Grundstücke Stettiner Straße Nr. 1, 5, 7a und 9 (Flurstücke 1273, 1569, 1572 und 954),
- die östliche Grenze des Grundstücks Magdeburger Straße Nr. 17 (Flurstück 950),
- die östliche Grenze des Flurstücks 951 - Teilstück Magdeburger Straße,
- die östliche Grenze des Grundstücks Magdeburger Straße Nr. 9 (Flurstück 952),

im Süden durch:

- die nördliche Grenze des Flurstücks 1446 - Grünzug mit Wegeverbindung und Spielplatz „Goethestraße“ - zwischen der östlichen Grenze des Grundstücks Magdeburger Straße Nr. 9 (Flurstück 952) und der Breslauer Straße (Flurstück 1756),

im Westen durch:

- die nördliche Grenze der Breslauer Straße (Flurstück 1756) bis zur westlichen Grenze der Posener Straße (Flurstück 1757)

- der westlichen Grenze der Posener Straße (Flurstück 1757) bis zur südlichen Grenze der Berliner Straße (Flurstück 1947).

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die bestehende Bebauung planungsrechtlich abzusichern und die Voraussetzungen für den heutigen Bedürfnissen entsprechende bauliche Entwicklungen zu schaffen.

3. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 150 – Brandenburger Straße / Stettiner Straße wird der in den Geltungsbereich fallende Teil des Bebauungsplans Nr. 12 – Mettmann-Nord-West einschließlich aller Änderungen aufgehoben.
4. Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 150 – Brandenburger Straße / Stettiner Straße gemäß § 9 (8) BauGB wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig